

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	110.069.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	119.329.340 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.360.060 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.377.490 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.971.450 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.047.430 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.457.830 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.766.370 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	119.789.340 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	128.191.290 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.649.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.649.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.649.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.241.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	749.360 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.649.900 Euro
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.990.660 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.075.980 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.547.700 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.0000** festgesetzt.
- (2) Im Pilothaushalt „Betriebshof“ werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt, die der Verrechnung dienen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und die für Abschreibungen, für abschlusstechnische Buchungen, zur Leistung an den Betriebshof und die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Hameln, den 21.03.2012

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin